

European Commission  
DG TAXUD, Unit D1  
1049 Brussels  
Belgium

*Einreichung über die Homepage der Europäischen Kommission*

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 28.07.2022  
703

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (COM (2022) 216 final)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Vorschlag.

Wir begrüßen das Ziel der Europäischen Kommission, mit dem vorliegenden Entwurf einer Richtlinie die steuerliche Behandlung einer Eigenkapitalfinanzierung der Finanzierung durch Fremdkapital anzunähern und damit die Eigenkapitalfinanzierung im Unternehmenssektor zu stärken.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/6** zum Schreiben vom 28.07.2022 an die Europäische Kommission

Fraglich ist aber, ob die geplanten Maßnahmen zur Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen den gegenwärtig dringend benötigten Investitionen der Unternehmen in Digitalisierung und Nachhaltigkeit nicht diametral entgegenstehen oder diese sogar verhindern.

Außerdem ergibt sich durch das Zusammenwirken der hier vorgesehenen Zinsabzugsbeschränkung mit der durch die ATAD I-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.07.2016) eingeführten Zinsschranke eine erhebliche Komplexitätssteigerung für die betroffenen Steuerpflichtigen.

Kritisch zu sehen ist, dass die Maßnahmen von zusätzlichen umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten flankiert werden. So sind zum Beispiel von den Steuerpflichtigen unter anderem „triftige wirtschaftliche Gründe“ für bestimmte Maßnahmen mit Einfluss auf das Eigenkapital des Unternehmens oder die Gründe für eine Verminderung des Eigenkapitals nachzuweisen und zu dokumentieren, um von dem Freibetrag auf die Eigenkapitalveränderung zu profitieren. Das IDW unterstützt selbstverständlich das Ziel, Missbrauch zu vermeiden. Dies darf jedoch nicht zu überbordendem bürokratischem Mehraufwand für die Steuerpflichtigen führen.

Dies vorangeschickt, nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Aspekten des Entwurfs der Richtlinie Stellung:

#### **Freibetrag für Eigenkapital (Artikel 4)**

##### **Zu Artikel 4 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags**

**Die Regelung zum negativen Freibetrag nach Art. 4 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags sollte gestrichen werden, um eine größtmögliche Angleichung der steuerlichen Belastung einer Finanzierung mit Fremd- und Eigenkapital zu erreichen.**

Ist nach Inanspruchnahme eines Freibetrags für Eigenkapital die Bemessungsgrundlage für den Freibetrag negativ, d.h. das Eigenkapital niedriger als im Vorjahr, soll nach Art. 4 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags in den nächsten zehn Veranlagungszeiträumen ein Betrag in Höhe des negativen Freibetrags für Eigenkapital als steuerpflichtig behandelt werden, es sei denn, die Minderung des Eigenkapitals ist auf buchhalterische Verluste im Veranlagungszeitraum oder auf eine rechtliche Verpflichtung zur Kapitalherabsetzung zurückzuführen. Begründet wird die Regelung mit der Notwendigkeit der Missbrauchsvermeidung.

Die vorgesehene Regelung begegnet erheblichen Bedenken und steht nicht im Einklang mit der Zielsetzung des Richtlinienvorschlags einer Reduzierung der

**Seite 3/6** zum Schreiben vom 28.07.2022 an die Europäische Kommission

steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen einer Finanzierung mit Eigen- und Fremdkapital. Eine Rückzahlung von Fremdkapital führt nicht zu einer nachträglichen Besteuerung eines zuvor vorgenommenen Zinsabzugs. Erschwerend kommt hinzu, dass ein steuerpflichtiger negativer Freibetrag gemäß Art. 4 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags auch dann zu berechnen ist, wenn eine Nettoeigenkapitalminderung Jahre nach einem durch einen Freibetrag begünstigten Nettoeigenkapitalanstieg erfolgt (auch nach Ablauf der Begünstigungsphase von 10 Jahren). Eine zeitliche Begrenzung ist in der Regelung nicht vorgesehen.

Die Anwendung des Art. 4 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags könnte nicht nur zu einer Nachversteuerung in Höhe eines zuvor in Anspruch genommenen Freibetrags für Eigenkapital führen, sondern sie könnte Steuerpflichtige zusätzlich belasten. Dies würde in Betracht kommen, wenn ein steuerpflichtiger negativer Freibetrag einen zuvor in Anspruch genommenen abzugsfähigen positiven Freibetrag trotz der Begrenzung der Bemessungsgrundlage für den negativen Freibetrag auf zuvor erfolgte begünstigte Nettoeigenkapitalanstiege übersteigen würde, da der nach Art. 4 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags zu bestimmende fiktive Zinssatz bei der Berechnung des negativen Freibetrags höher sein kann als der fiktive Zinssatz, der der Berechnung des positiven Freibetrags zugrunde zu legen war.

Ein sachgerechteres Mittel, um ungerechtfertigte Steuervorteile aus einem kurzfristigen Anstieg des Nettoeigenkapitals zu verhindern, könnte eine Begrenzung des Abzugs eines positiven Freibetrags auf den Zeitraum sein, in dem das betreffende Kapital dem Unternehmen zur Verfügung steht.

Außerdem kann sich eine zusätzliche Belastung ergeben, wenn der Freibetrag aufgrund seiner Begrenzung auf 30% des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) in der Vergangenheit nicht vollständig genutzt werden konnte.

Um die überschießende Wirkung eines steuerpflichtigen negativen Freibetrags für den Fall eines zuvor nicht vollständig in Anspruch genommenen positiven Freibetrags aufgrund der Begrenzung auf 30% des EBITDA zu verhindern, sollte eine Nettobetrachtung herangezogen werden. Der Abzug von positiven Freibeträgen in einem Veranlagungszeitraum könnte insoweit begrenzt werden, als diese negative Freibeträge des Veranlagungszeitraum übersteigen.

Kritisch zu beurteilen ist zudem die allgemeine Verpflichtung des Steuerpflichtigen, den Nachweis zu erbringen, dass etwaige Eigenkapitalminderungen aus

**Seite 4/6** zum Schreiben vom 28.07.2022 an die Europäische Kommission

buchhalterischen Verlusten oder rechtlichen Verpflichtungen zur Kapitalherabsetzung resultieren. Dies führt zu zusätzlichen Dokumentations- und Beweisvorsorgepflichten auf Seiten des Steuerpflichtigen.

## **Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch (Artikel 5)**

### **Zu Artikel 5 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags**

**Die Missbrauchsvermeidungsvorschrift führt zu erheblichen Mehrbelastungen von Steuerpflichtigen. Die Anforderungen an den vorgesehenen Gegenbeweis sollten konkretisiert werden.**

Die Mitgliedstaaten haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bemessungsgrundlage des Freibetrags nicht den Betrag von Kapitalerhöhungen umfasst, welche auf der Gewährung von Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen, auf der Übertragung von Beteiligungen oder der Geschäftstätigkeit zwischen verbundenen Unternehmen oder Bareinlagen einer Person zurückzuführen sind, die in einem Gebiet ansässig ist, welches keine Informationen mit dem Mitgliedstaat austauscht, in welchem der Freibetrag in Abzug gebracht werden soll. Dies gilt nicht, sofern durch den Steuerpflichtigen hinreichend nachgewiesen wird, dass der Vorgang aus triftigen wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurde und nicht zu einem doppelten Abzug des Freibetrags führt. Bei allem Verständnis für das Ziel, Missbrauch zu vermeiden, welches das IDW selbstverständlich unterstützt, muss darauf hingewiesen werden, dass die Regelung zu erheblichem Mehraufwand für den Steuerpflichtigen führt: Änderungen in den Eigenkapital-Positionen müssen detailliert nachvollzogen werden, was umfangreiche Dokumentations- und Beweisvorsorgepflichten erforderlich macht. Zur Minderung des zu erwartenden Mehraufwands sollten die Anforderungen, welche an den hinreichenden Nachweis triftiger wirtschaftlicher Gründe gestellt werden, konkretisiert werden.

### **Zu Artikel 5 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags**

**Der Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ist in Teilen unklar und bedarf konkretisierender Regelungen.**

Ist eine Kapitalerhöhung auf eine Sacheinlage oder eine Investition in einen Vermögenswert zurückzuführen, sollen die Mitgliedsstaaten nach Art. 5 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellen, dass der Wert eines Vermögenswerts bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des Freibetrags nur dann berücksichtigt wird, wenn der Vermögenswert für die

**Seite 5/6** zum Schreiben vom 28.07.2022 an die Europäische Kommission

Ausübung der einkommensschaffenden Aktivitäten des Steuerpflichtigen erforderlich ist.

Unklar ist, welche Investitionen in Vermögenswerte hier angesprochen sind. Bei einer Investition handelt es sich üblicherweise um einen entgeltlichen Anschaffungsvorgang, welcher als Aktivtausch gerade nicht zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führt. Es bedarf insoweit konkretisierender Erläuterungen.

In dem Fall, in dem es sich bei dem Vermögenswert um Anteile handelt, sollen diese bei Anwendung der Regelung nach Art. 5 Abs. 2 mit deren Buchwert berücksichtigt werden. Hier bleibt unklar, ob beispielsweise auf den Buchwert bei einem übertragenden Rechtsträger abgestellt werden soll. In Konstellationen, in welchen eine Sacheinlage aus dem Privatvermögen erfolgt, existiert beim Überträger in der Regel kein Buchwert. Auch bleibt unklar, ob und wie diese Regelung im Fall von Anschaffungsvorgängen anzuwenden sein soll.

## **Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen (Artikel 6)**

### **Zu Artikel 6 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags**

**Zur Verminderung der Komplexität sollte für die Einschränkung des Zinsabzugs eine de-minimis-Regelung eingeführt werden.**

Art. 6 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags schränkt den Abzug sog. überschüssiger Fremdkapitalkosten ein. Die Einführung einer weiteren Beschränkung des Zinsabzugs neben der bestehenden Vorschrift über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen zur Verhinderung von Steuervermeidung nach Art. 4 der Richtlinie (EU) 2016/1166 (ATAD-I) wird mit deren fiskalischer Notwendigkeit begründet. Durch die Umsetzung des hier vorliegenden Richtlinienvorschlags ist eine nicht unerhebliche Komplexitätssteigerung der anzuwendenden Vorschriften für Steuerpflichtige zu erwarten. Wir regen die Aufnahme einer de-minimis-Regelung im Gleichlauf mit Art. 4 Abs. 3 der ATAD-I an, die zu einer erheblichen Komplexitätsreduktion für Steuerpflichtige beitragen würde. Denkbar ist die Gewährung eines Freibetrags von bis zu 3 Mio. €.

### **Zu Artikel 6 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags**

**Die Regelung zur zeitlichen Anwendung der Zinsabzugsbegrenzung nach Art. 6 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags sollte an die allgemeine Anwendungsregelung des Art. 11 des Richtlinienvorschlags angepasst werden.**

**Seite 6/6** zum Schreiben vom 28.07.2022 an die Europäische Kommission

Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass die Zinsabzugsbegrenzung für Zinsaufwendungen greift, die nach Inkrafttreten der Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anfallen. Dies steht nicht im Einklang mit der allgemeinen Anwendungsregelung nach Art. 11, wonach die Regelungen des Richtlinienvorschlags ab dem 01.01.2024 durch die Mitgliedstaaten anzuwenden sein sollen.

Wir sind sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen der weiteren Beratungen berücksichtigen. Gerne erläutern wir unsere Hinweise auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA  
Fachleiterin Steuern